

Satzung des LBV Phönix von 1903 e.V.
in der Fassung vom 17.04.2013, zuletzt ergänzt am 31.03.2014 und 26.03.2018

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Lübecker Ballspielverein Phönix von 1903 e.V."
- 1.2 Sitz des Vereins ist Lübeck. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind blauweißrot. Das Vereinszeichen besteht aus einem schwarzen Doppeladler.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports mit allen damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Der Verein betreibt Golf, Handball, Hockey, Kinderturnen, Leichtathletik, Tennis und Ultimate Frisbee und kann sich weiteren Sportdisziplinen öffnen.

Der Verein fördert Leistungssport sowie Breitensport und verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Bereitstellung von Sportgeräten und durch die Förderung sportlicher Übungen sowie Leistungen seiner Mitglieder den Sinn dieser Satzung. Insbesondere bei der Jugend sollen neben dem Sport Gemeinschaftssinn und Verantwortungsgefühl geweckt werden. Der Verein darf für die Durchführung einzelner Sportarten Kooperationen mit anderen Sportvereinen und anderen Institutionen, z.B. Schulen, eingehen. Der Verein gewährleistet nicht die Verwirklichung des Spielbetriebes der Abteilung Golf.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- 3.3 Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, d.h. sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen ist die Erstattung von Auslagen. Eine Aufwandsentschädigung kann lediglich nach § 3 Nr. 26a EStG erfolgen.
- 3.4 Amtsträger und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt maximal in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- 3.5 Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 3.6 Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des durch § 3.1. dieser Satzung gegebenen Rahmens erfolgen.

- 3.7 Etwaige Überschüsse des Vereins sind ausschließlich wieder für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter als Mitglied aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 5.2 Die Abteilungen können bestimmen, dass jeweils ein Elternteil ihrer jugendlichen Mitglieder zur passiven Mitgliedschaft verpflichtet wird.

§ 6 Formen der Mitgliedschaft

- 6.1 Aktive Mitglieder
6.2 Aktive Mitglieder mit zeitlicher Befristung
6.3 Inaktive Mitglieder
6.4 Ehrenmitglieder
6.5 Fördermitglieder
6.6 Juristische Personen

§ 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Aktive Mitglieder und Aktive Mitglieder mit zeitlicher Befristung haben das Recht, in einer Abteilung oder in mehreren Abteilungen der nach § 2 benannten Sportarten Sport zu betreiben und dafür die Vereinsgeräte und -plätze für Übungen zu benutzen. Eigene Golfanlagen und Golfgeräte stellt der Verein nicht zur Verfügung. Alle Leistungssportarten werden nach den Regeln nationaler und internationaler Sportverbände durchgeführt.
- 7.2 Aktive Mitglieder mit zeitlicher Befristung sind:
Austauschschüler, Austauschstudenten, Gaststudenten oder Auszubildende auf Lehrgang, deren zeitlicher Aufenthalt in Lübeck klar begrenzt ist. Mit der Antragstellung sind zum Nachweis geeignete Dokumente einzureichen.
- 7.3 Inaktive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die eine Sportart nicht aktiv ausüben. Die Eigenschaft eines inaktiven Mitgliedes wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand und durch deren Annahme erworben.
- 7.4 Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Leibesübungen im Allgemeinen erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 7.5 Fördernde Mitglieder zahlen einen durch die Betragsordnung ausgewiesenen Sonderbeitrag.

- 7.6 Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, inaktive, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 7.7 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haben Beratungsrecht.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 8.2 Aktive, Aktive Mitglieder mit zeitlicher Befristung, inaktive und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe des Grundbeitrages wird - mit Ausnahme des Beitrages der Golfabteilung - durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt. Die Höhe des zusätzlichen Beitrages der Golf-Abteilung bestimmt der Gesamtvorstand; ebenso den Fördermitgliederbeitrag. Die Beiträge der einzelnen Abteilungen kommen diesen zugute und werden von deren Versammlungen vorgeschlagen und vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 8.3 Bei Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, haften für die Beitragszahlung die gesetzlichen Vertreter gesamtschuldnerisch.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 9.1 durch Austritt
- 9.2 durch Ende der Befristung bei aktiven Mitgliedern mit zeitlicher Befristung
- 9.3 durch Ausschluss
- 9.4 durch Tod.
- 9.5 bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- 9.6 durch Kündigung des Mitgliedes durch den Verein

§ 10 Kündigung und Ausschluss

- 10.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Vorstand. Eine Kündigung ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres - spätestens zum 30.09. desselben Jahres - möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- 10.2 Eine Aktive Mitgliedschaft mit zeitlicher Befristung endet automatisch mit Erreichen des beim Beginn der Mitgliedschaft beantragten und vom Geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ende der Befristung.
- 10.3 Eine Kündigung von Studenten, Schülern und Auszubildenden, deren aktive Mitgliedschaft zum Zeitpunkt ihrer Kündigungserklärung mindestens 12 Monate besteht und deren schulische, studentische oder berufliche Ausbildung in Lübeck unterjährig endet, ist bis spätestens zum 30.09. eines Jahres zum Ende desjenigen Monats des Folgejahres, in dem die Ausbildung endet, möglich.

Die Voraussetzungen für dieses Sonderkündigungsrecht sind urkundlich zu belegen.

- 10.4 Ein Mitglied, das gegen das Ansehen oder gegen die Interessen des Vereins, seiner Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- 10.5 Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen einen Beschluss des Vorstandes über seinen Ausschluss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegenüber dem Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Einspruch ruhen die Mitgliedsrechte und Ämter. Das Mitglied ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung zu dem Tagesordnungspunkt teilzunehmen, zu dem über seinen Ausschluss entschieden wird.
- 10.6 Einem Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag oder einem Betrag, der einer Jahresmitgliedschaft entspricht, säumig ist, kann der geschäftsführende Vorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit seiner Stimmen die sofortige Kündigung seiner Vereinsmitgliedschaft aussprechen, wenn das Vereinsmitglied zuvor zweimal unter Fristsetzung zur Zahlung erfolglos aufgefordert wurde und dem Vereinsmitglied mit beiden Zahlungsaufforderungen die Möglichkeit einer sofortigen Kündigung der Vereinsmitgliedschaft durch den Geschäftsführenden Vorstand angedroht wurde.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 11.1 Mitgliederversammlung
- 11.2 Abteilungsversammlung
- 11.3 Vorstand
- 11.4 Geschäftsführender Vorstand
- 11.5 Kassenprüfer.

§ 12 Mitgliederversammlung

§ 12.1 Einberufung

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch per e-mail erfolgen, sofern die e-mail-Adresse der Geschäftsstelle übermittelt ist. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen, spätestens am 9. April des laufenden Jahres.

§ 12.2 Aufgaben

- 12.2.1 Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Kassenbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
- 12.2.2 Sie beschließt insbesondere über den Haushaltsplan, die Beitragsordnung, über notwendige Umlagen sowie

- über Satzungsänderungen.
- 12.2.3 Sie wählt
den Geschäftsführenden Vorstand,
den Jugendwart,
den Pressewart
sowie die Kassenprüfer.
- 12.2.4 Der Haushaltsplan beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben für das laufende Jahr.

§ 12.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

Genehmigung der Niederschrift
Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
Bericht der Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
Genehmigung des Haushaltsplans
Anträge
Verschiedenes.

§ 12.4 Anträge

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind dem Vorstand schriftlich bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Begründung kann mündlich erfolgen. Über Anträge, die verspätet eingehen, verhandelt die Mitgliederversammlung nur, wenn der Geschäftsführende Vorstand zustimmt und die Versammlung die Dringlichkeit bejaht. Anträge auf Änderung der Satzung können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

§ 12.5 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für alle Tagesordnungspunkte beschlussfähig.

§ 12.6 Beschlussfassung

- 12.6.1 Eine Beschlussfassung ist außer im Fall des Vorliegens eines Dringlichkeitsantrages nur zulässig, wenn der Antrag zuvor auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.
- 16.6.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12.7 Satzungsänderungen

- 12.7.1 Anträge zu Satzungsänderungen sind schriftlich und mit Begründung bis spätestens zum 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand zu übersenden.

- 12.7.2 Die Gegenüberstellung bisherige/beantragte Satzungsversion kann per Internet erfolgen, und zwar nach entsprechendem Einladungshinweis, der auch das Angebot enthalten muss, einzelnen Mitgliedern auf Wunsch jene Gegenüberstellung per Post zuzusenden.
- 12.7.3 Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Aufnahme weiterer Sportarten gem. § 2 ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 12.8 Protokollpflicht

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12.9 Stimmrecht

- 12.9.1 Das Stimmrecht ist bei persönlicher Anwesenheit auszuüben. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist unzulässig.
- 12.9.2 Ein volljähriges Mitglied ist ausnahmsweise nicht stimmberechtigt bei Punkten der Tagesordnung, die ein Rechtsgeschäft zum Gegenstand haben, an welchem das Vereinsmitglied selbst beteiligt ist. Die gilt auch für Abstimmungen, die Differenzen zwischen dem Vereinsmitglied und dem Verein betreffen.

§ 12.10 Amtsenthebungen

Die Mitgliederversammlung kann jeden von ihr Gewählten dadurch seines Amtes entheben, dass sie mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

§ 12.11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 12.11.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden unter Bekanntgabe einer Tagesordnung statt. Bei Satzungsänderungen muss die Einladung mit den vorgeschlagenen Änderungen 21 Tage vor der Versammlung erfolgen.
- 12.11.2 Sie werden einberufen:
auf Beschluss des Vorstandes oder
auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 13 Abteilungsversammlungen

- 13.1 Für Mitglieder, die dieselbe Sportart betreiben, findet einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung statt. Sie wird vom Abteilungsleiter unter Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einberufen. Alle Mitglieder sind mindestens 21 Tage vor der Versammlung einzuladen.

- 13.2 Die Abteilungsversammlung nimmt den Jahresbericht des Abteilungsleiters entgegen und wählt den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 13.3 Der Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter werden von der Versammlung der jeweiligen Abteilung für ein oder zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 13.4 Die Bestimmungen der §§ 7.5, 7.6, 14, 15 gelten analog für Abteilungsversammlungen, für den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.
- 13.5 Die sportlichen Belange werden durch den Abteilungsleiter geregelt. Zu seiner Unterstützung wird ein Stellvertreter gewählt. Beide können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 13.6 Die Abteilungen arbeiten selbstständig im Rahmen dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 13.7 Die Abteilungen dürfen Ausgaben nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans tätigen.
- 13.8 Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes oder auf Verlangen von 10 % der Mitglieder einer Abteilung. In diesem Fall muss diese innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

§ 14 Geschäftsordnung für Versammlungen

- 14.1 Der Vorsitzende oder Versammlungsleiter kann in einer Versammlung jederzeit das Wort ergreifen.
- 14.2 Er hat Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich dazu gemeldet haben. Die Rednerliste führt ein vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied.
- 14.3 Antragsteller und Berichterstatter erhalten in der Debatte als Erste und Letzte nacheinander in dieser Reihenfolge das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichterstattung, zu einer
- 14.4 Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig in Bezug auf:
 - 14.4.1 Begrenzung der Redezeit
 - 14.4.2 Schluss der Rednerliste
 - 14.4.3 Schluss der Aussprache
 - 14.4.4 Vertagung
 - 14.4.5 Übergang zur Tagesordnung
 - 14.4.6 Änderung der Formulierung von Anträgen
 - 14.4.7 Verstoß des Versammlungsleiters gegen Satzung oder Geschäftsordnung.
- 14.5 Redner, die bereits gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit, auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Aussprache und Übergang zur Tagesordnung nicht stellen.
- 14.6 Rednern, die nicht zur Sache sprechen oder die Ordnung der Versammlung stören, kann der Vorsitzende das Wort entziehen.

- 14.7 Bei mehreren Anträgen zur selben Sache wird über den inhaltlich weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Im Zweifel in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- 14.8 Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig.
- 14.9 Abgestimmt wird
- 14.9.1 durch Handaufheben
- 14.9.2 auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich auf Stimmzetteln mit "Ja", "Nein" oder "Enthaltung".

§ 15 Wahlen

- 15.1 Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Geheime Wahlen sind nach Maßgabe des § 14.9.2 durchzuführen.
- 15.2 Bei allen Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 16 Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und den Mitgliedern des erweiterten Vorstands. Der Vorstand entscheidet über alle Fragen, die für die Mehrheit des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 16.2 Der Verein stellt den Vorstand von der Haftung gemäß § 31a BGB für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden, der nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde, frei. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern des Vereins.

§ 17 Geschäftsführender Vorstand

- 17.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 17.2 Der Verein wird nach außen vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, wobei mindestens einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss. Überweisungen aufgrund von Zahlungsverpflichtungen können auch der Schatzmeister und der Schriftführer gemeinsam ausführen.
- 17.3 Rechtsgeschäfte, deren Wert Zehntausend EURO übersteigt und durch die der Verein verpflichtet wird, darf der Geschäftsführende Vorstand nur nach Zustimmung des Vorstandes abschließen.
- 17.4 Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Abteilungen verantwortlich.

- 17.5 Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- 17.6 Über die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes wird eine Niederschrift gefertigt.
- 17.7 Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Geschäftsführende Vorstand einen allgemeinen Jahresbericht, einen Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und einen ausgeglichenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 17.8 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an Abteilungsversammlungen oder Sonderausschüssen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
- 17.9 Der Schriftführer verfasst Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Protokolle müssen die Beschlüsse enthalten und sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind auf Verlangen bei der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.
- 17.10 Der Schatzmeister ist für die von ihm geführte Kasse gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 18 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den

Abteilungsleitern,
dem Jugendwart und
dem Pressewart.

§ 19 Wahl, Amtsdauer und Ausscheiden der Vorstandsmitglieder

- 19.1 Der Vorstand wird mit Ausnahme der Abteilungsleiter von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 19.2 Sofern ein Abteilungsleiter Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist, ist sein Stellvertreter Mitglied des erweiterten Vorstands.
- 19.3 Beim Ausfall eines Vorstandsmitglieds kann ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers die vakante Funktion kommissarisch übernehmen. Die Ernennung des Vertreters erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- 19.4 Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu Nachwahl einzuberufen. Auch in diesem Fall endet die Amtsperiode mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode.
- 19.5 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt, jedoch längstens bis zu einem Vierteljahr nach Ablauf ihrer Amtszeit.

§ 20 Vorstandssitzungen

- 20.1 Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Auf Verlangen von 5 Vorstandsmitgliedern oder des Geschäftsführenden Vorstands müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.
- 20.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Stimmzahl von 16 Stimmen beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 20.3 Nach Maßgabe der Mitgliederzahl hat jede Abteilung je angefangene 100 Mitglieder eine Stimme.
- Die Stimmzahl wird jährlich nach dem Stand vom 15. Januar des laufenden Jahres aus der Mitgliederkartei ausgezählt und ist den Unterlagen für die Sitzungen des Vorstandes beizufügen.
- Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erhalten je zwei Stimmen.
- 20.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- 20.5 Bei Bemerkungen oder Fragen zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort erteilt werden. Zu einer persönlichen Erklärung kann das Wort am Schluss der jeweiligen Beratung oder Abstimmung erteilt werden.

§ 21 Kassenprüfer

- 21.1 Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- 21.2 Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- 21.3 Die Kassenprüfer haben einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung die Kas- senführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. Sie haben ferner die Jahresabschlussrechnung zu prüfen und deren Richtigkeit auszuweisen.
Bei Beanstandungen ist dem Geschäftsführenden Vorstand sofort und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 21.4 Der Kassenbericht und der Haushaltsplan müssen mindestens 2 Wochen vor- her dem Vorstand zur Kenntnis gebracht werden.
- 21.5 Der Kassenbericht muss vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprü- fern auf die Richtigkeit hin geprüft und unterzeichnet sein.
- 21.6 Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen, soweit nicht der Vor- stand und die Mitgliederversammlung Anspruch auf Auskunft haben.
- 21.7 Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Kassenprüfer einzuberufen oder statt dessen durch einen Vorstandsbeschluss Kassenprüfer kommissarisch zu be- nennen. Letztere müssen von der Mitgliederversammlung nachträglich bestä- tigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.

§ 22 Ehrungen

- 22.1 Der Verein ehrt verdiente Mitglieder, und zwar:
- durch Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
 - durch Ernennung zum Ehrenmitglied
 - durch Verleihung der goldenen Ehrennadel
 - durch Verleihung der silbernen Ehrennadel
 - durch Verleihung der Leistungsnadel.
- 22.2 Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Die Verleihung der Ehrennadel und der Leistungsnadel erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, sie sollen möglichst in einer Mitgliederversammlung ausgehändigt werden.
- 22.3 Zum Ehrenvorsitzenden können nur solche Mitglieder ernannt werden, die mindestens sechs Jahre als Vorsitzende tätig gewesen sind und sich durch diese Tätigkeit überragende Verdienste um den Verein erworben haben. Sie müssen im Besitz der goldenen Ehrennadel sein.
- 22.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer im Besitz der goldenen Ehrennadel ist und sich durch langjährige Arbeit im Vorstand oder in der Leitung einer Abteilung überragende Verdienste um den Verein erworben oder die Leibesübungen in außergewöhnlicher Weise gefördert hat.
- 22.5 Die Ehrennadeln werden für langjährige erfolgreiche Tätigkeit im Vorstand oder in der Leitung einer Abteilung des Vereins verliehen; sie können auch für hervorragende sportliche Leistungen oder aufgrund besonderer Förderung der Leibesübungen verliehen werden.
- 22.6 Für 25-jährige, 40-jährige und 50-jährige Mitgliedschaft werden Treuenadeln verliehen.

§ 23 Datenschutzerklärung

§ 23.1 Datenverarbeitung

- 23.1.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder gespeichert, übermittelt und gepflegt.
- 23.1.2 Jeder Betroffene hat das Recht auf
Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.

§ 23.2 Veröffentlichungen

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten ins Internet gestellt oder in Printmedien veröffentlicht, insbesondere Daten zu bzw. von Wettkämpfen.

§ 23.3 Nutzung personenbezogener Daten

Den Organen, allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 23.4 Mitgliederliste

Vereinsöffentlich oder abteilungsöffentlich darf eine Mitgliederliste herausgegeben werden, die es jedem Mitglied ermöglicht, andere Mitglieder zu kontaktieren. Diese können Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten, Anschriften, bekannt gegebene Telefonnummer und E-Mail-Adressen enthalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Daten solcher Listen nicht aus dem Verein zu geben und sie nicht fremd vom Vereinszweck zu verwenden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

§ 24 Auflösung des Vereins

- 24.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders hierzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ortsansässigen, stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 24.2 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite innerhalb des nächsten Kalendermonats einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 24.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 24.4 Wird der Verein aufgelöst, so fällt sein Vermögen an die Hansestadt Lübeck. Diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder hilfstätige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 25 Registervollmacht

Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese aus formalen Gründen vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung sinngemäß anzuwenden. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so trifft an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch einen Beschluss in der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.